

## Kanton Aargau

Stand: 01.03.2018

*Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen sowie kantonalen Merkblättern. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen. Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.*

### **Bewilligungspflichtige Berufe**

---

#### **Naturheilpraktik**

**Selbständige Ausübung der Naturheilpraktik mit eidgenössisch anerkanntem Diplom in den 4 Richtungen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle chinesische Medizin TCM und Traditionelle europäische Naturheilkunde TEN.**

Übergangsrecht bis 31.12.2022:

Personen, die im Kanton Aargau nach dem 01.01.2018 Methoden der neu bewilligungspflichtigen Naturheilpraktik unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ausüben, haben fünf Jahre ab Inkrafttreten der Änderung (das heisst ab 01.01.2018 bis Ende 2022) Zeit, die höhere Fachprüfung als Naturheilpraktiker/in zu erwerben. Während dieser Übergangsfrist kann diese Tätigkeit noch bewilligungsfrei ausgeübt werden.

Ab dem 01.01.2023 dürfen die unter eidgenössisch anerkanntem Diplom als Naturheilpraktiker/in geregelten Methoden nur noch von Personen mit eidgenössischem Diplom (höhere Fachprüfung) oder einem vom SRK als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss und mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung ausgeübt werden.

#### **Formularpflicht**

Für das Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung sind die entsprechenden Formulare zu benutzen.

Für Naturheilpraktiker/innen mit eidgenössisch anerkanntem Diplom findet es sich unter:

[https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/berufsbew/naturheilpraktiker/naturheilpraktiker\\_1.js](https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/berufsbew/naturheilpraktiker/naturheilpraktiker_1.js)  
[p](#)

#### **Chiropraktik**

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss Art. 36 des bundesrechtlichen Medizinalberufegesetzes.

**Osteopathie**

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchsteller/innen über ein interkantonales Diplom nach Artikel 2 des Reglements der kantonalen Gesundheitsdirektor/innen (GDK) vom 23.11.2006 für die interkantonale Prüfung von Osteopath/innen in der Schweiz verfügen.

**Psychotherapie (Psychologie)**

Die Ausübung der Psychotherapie richtet sich nach dem eidgenössischen Psychologieberufegesetz vom 18.03.2011 (SR 935.81). Soll sie in eigener fachlicher Verantwortung betrieben werden, ist eine kantonale Bewilligung nötig.

**Ernährungsberatung**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sind insbesondere:

- Fachhochschulabschluss (FH) in Ernährungsberatung oder als gleichwertig anerkannter Ausbildungsabschluss (SRK-Abschluss oder BBT- bzw. SBFI-Anerkennung).
- Nachweis über 2 Jahre unselbständige Tätigkeit.

Wird eine Organisation der Ernährungsberatung, wie sie das Krankenversicherungsrecht kennt (Art. 52 b Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27.06.1995) geführt, ist zusätzlich eine Betriebsbewilligung als Organisation der Ernährungsberatung nötig.

Die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Kranken-pflegeversicherung richtet sich nach Art. 50a Abs. 1 lit. b KVV (SR 832.102).

**Physiotherapie**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sind insbesondere:

- Fachhochschulabschluss (FH) in Physiotherapie oder als gleichwertig anerkannter Ausbildungsabschluss (SRK-Abschluss oder BBT- bzw. SBFI-Anerkennung).
- Nachweis über 2 Jahre unselbständige Tätigkeit

Die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 47 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27.06.1995 (KVV, SR 832.102).

Weitere bewilligungspflichtige Berufe zu finden unter:

<https://www.ag.ch/de/dgs/gesundheit/admin/berufsbew/berufsbewilligung.jsp>

### **Inhaber/innen von Bewilligungen eines anderen Kantons**

---

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02) vom 06.10.1995 kann bei Vorliegen einer gültigen Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons die Bewilligung gebührenfrei erteilt werden. Diesfalls sind zusammen mit den primär notwendigen Gesuchsunterlagen ebenfalls die gültige Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons sowie eine aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen.

### **Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten**

---

**Die Ausübung aller übrigen Heilberufe und Komplementärtherapieberufe ist frei. Eine kantonale Bewilligung ist weder nötig noch möglich.**

Komplementärtherapeut/innen können ihren Beruf in Beachtung von § 4 Abs. 1 lit. c – f GesG und § 22 f. GesG ohne weiteres bewilligungsfrei ausüben. Nicht erlaubt sind demnach sämtliche ärztlichen Handlungen (Blutentnahme, Röntgen, invasive sowie chirurgische Eingriffe oder Biopsie Entnahmen beziehungsweise alle instrumentalen Eingriffe in Körperöffnungen oder körpverletzende Handlungen). Ebenso nicht erlaubt sind die Feststellung und Behandlung übertragbarer, die Allgemeinheit gefährdender Krankheiten, sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Empfängnis- und Zeugungsfähigkeit sowie Gelenkmanipulationen mit Impulsen.

Insbesondere: Naturheilpraxis ohne eidgenössisches Diplom:  
Bewilligungsfrei.

**Ab dem 01.01.2023 ist die Ausübung der vier Richtungen **Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle chinesische Medizin TCM und Traditionelle europäische Naturheilkunde TEN** den Inhaber/innen eines eidgenössisch anerkannten Diploms vorbehalten.**

Insbesondere: Naturheilpraxis unter Mentorat:  
Ebenso ist keine Bewilligung für die Ausübung der vier genannten Methoden nötig, wenn der Naturheilpraktiker/in nach erfolgreicher Absolvierung der Module 1-6 der höheren Fachprüfung über ein Zertifikat der OdA AM verfügt. Damit ist die selbständige Praxistätigkeit unter Mentorat möglich. Diese Tätigkeit unter Mentorat ist im Kanton Aargau nicht bewilligungsfähig.

Wer jedoch Leistungen zu Lasten der Grundversicherung erbringen will, hat die Voraussetzungen der eidgenössischen Vorschriften, insbesondere KVG und KVV, zu erfüllen.

## **Medikamentenabgabe**

---

Naturheilpraktiker/innen unter eidgenössisch anerkanntem Diplom ist ausschliesslich die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln der Abgabekategorien C, D und E erlaubt. Die Anwendung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist nicht erlaubt. Ebenso ist die Herstellung und Abgabe sämtlicher Arzneimittel (darunter fallen ebenfalls homöopathische, mineraltherapeutische und phytotherapeutische Arzneimittel) verboten.

Alle anderen im Bereich der Komplementärtherapie tätigen Personen ist die Herstellung, Verschreibung, Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln der Kategorien A bis D nicht erlaubt. Die Kundinnen und Kunden haben Arzneimittel in Apotheken oder Drogerien zu beziehen.

## **Fundstellen im Kanton**

---

- Gesundheitsgesetz vom 20.01.2009 (SAR 301.100):  
<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2502>
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11.11.2009 (SAR 301.111):  
<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2556>
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 11.11.2009 (VBOB) SAR 311.121  
<https://gesetzsammlungen.ag.ch/frontend/versions/2555>

Merkblätter:

[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dgs/dokumente\\_4/gesundheit\\_1/gesundheitsversorgung/Merkblatt\\_Alternative\\_Therapie\\_2018.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/gesundheit_1/gesundheitsversorgung/Merkblatt_Alternative_Therapie_2018.pdf)

[https://www.ag.ch/media/kanton\\_aargau/dgs/dokumente\\_4/gesundheit\\_1/admin/berufsbewilligungen/naturheilpraktiker/Merkblatt\\_BAB\\_Naturheilpraktiker\\_2018.pdf](https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dgs/dokumente_4/gesundheit_1/admin/berufsbewilligungen/naturheilpraktiker/Merkblatt_BAB_Naturheilpraktiker_2018.pdf)